

# Bundesgesetzblatt

23

## Teil I

1953	Ausgegeben zu Bonn am 21. Februar 1953	Nr. 6
Tag	Inhalt:	Seite
14. 2. 53	<b>Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt</b> .....	23
19. 2. 53	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (2. WAG-DV) .....	24
13. 2. 53	Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein .....	26
4. 2. 53	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesfinanzverwaltung .....	27
19. 2. 53	Zweite Verordnung über Zollsatzänderungen .....	28

### **Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt.**

Vom 14. Februar 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 8. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 356) wird bis zum 31. Dezember 1955 verlängert; in diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind durchzuführen.

#### § 2

Dieses Gesetz und das Gesetz zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 8. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 356) gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung der Gesetze beschlossen hat.

#### § 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Februar 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Für den Bundesminister der Justiz  
Der Bundesminister für Wohnungsbau  
Neumayer

**Zweite Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich  
für Sparguthaben Verriebener (2. WAG-DV).**

Vom 19. Februar 1953.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Als Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes werden anerkannt

1. ein Hinterlegungsschein (Verwahrungsschein) für ein Sparbuch, der von dem schuldnerischen Geldinstitut ausgestellt ist, den Namen des Gläubigers enthält und auf dem durch das schuldnerische Geldinstitut der Kontostand sowie diesen verändernde Einzahlungen und Rückzahlungen eingetragen sind,
2. eine von einem Geldinstitut oder von der Deutschen Reichspost ausgegebene Sparkarte, die den Namen des Gläubigers enthält und bei der sich der Sparbetrag aus Sparmarken, Postwertzeichen oder Quittungsleistung des Geldinstituts ergibt, soweit die Sparmarken oder die Postwertzeichen nicht entwertet sind oder die Umbuchung der Sparbeträge auf der Sparkarte nicht vermerkt ist,
3. eine Mitteilung des Geldinstituts oder des Postsparkassenamts Wien oder der Postsparkasse Prag an den Gläubiger der Spareinlage über eine in dem Sparbuch nicht eingetragene Gutschrift auf seinem Sparkonto, sofern das Sparbuch vorgelegt wird,
4. Aufzeichnungen über den letzten Kontostand eines bei einem Geldinstitut geführten Sparkontos, wenn diese Aufzeichnungen nach der Einstellung des Geschäftsbetriebes des Geldinstituts vor der Vertreibung von einem damaligen Beamten oder Angestellten des Geldinstituts an Hand der ihm vorliegenden Kontounterlagen gefertigt worden sind und unter der weiteren Voraussetzung, daß dieser Beamte oder Angestellte die Richtigkeit seiner Aufzeichnungen durch eine eidliche Aussage nach § 330 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) bestätigt und daß eine Treuhandstelle nach Prüfung der Glaubwürdigkeit der Aufzeichnungen einen Auszug im Sinne des § 1 Nr. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über

einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener vom 23. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 165 vom 27. August 1952) erteilt,

5. eine in Durchführung der gesetzlichen Prüfung von dem Prüfungsverband an den Gläubiger eines Geldinstituts gerichtete Mitteilung, sofern diese Mitteilung die Höhe des Guthabens, die Rechtsnatur des Guthabens als Sparguthaben, das schuldnerische Geldinstitut und die Person des Gläubigers zweifelsfrei erkennen läßt und die Mitteilung unmittelbar vor der Einstellung des Geschäftsbetriebes des Geldinstituts infolge der Kriegsereignisse ausgestellt ist.

§ 2

(1) Das Eiserne Sparbuch wird für die Feststellung des Anspruchs auf Entschädigung der Höhe nach auch insoweit als Beweismittel anerkannt, als sich dieser Anspruch nicht unmittelbar aus dem Sparbuch ergibt, wenn der vertriebene Sparer über die durch das Sparbuch ausgewiesene Spareinlage hinaus laufend weitere Beträge eisern gespart hat und wenn über die Höhe des einzelnen Teilbetrags ein Nachweis durch Urkunden zweifelsfrei geführt wird.

(2) Als nachgewiesene Spareinlage gilt im Falle des Absatzes 1 der Betrag, der sich bei Zusammenrechnung des durch das Eiserne Sparbuch ausgewiesenen Betrags und der Summe der laufenden Einzahlungen ergibt. Es wird vermutet, daß sich die Spareinlage durch die regelmäßige Einzahlung von Sparbeträgen auf Grund der Sparerklärung vom Zeitpunkt der letzten Eintragung im Eisernen Sparbuch bis zum 31. Dezember 1944 fortlaufend um gleiche Teilbeträge erhöht hat, sofern

1. die Höhe des einzelnen Sparbetrages sich aus dem Sparbuch, der Sparerklärung, einer Lohn- oder Gehaltsbescheinigung oder anderen Urkunden zweifelsfrei ergibt und
2. nachgewiesen wird, daß der vertriebene Sparer vom Zeitpunkt der Abgabe der Sparerklärung bis zum 31. Dezember 1944 ununterbrochen in dem gleichen Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat; dies wird vermutet, wenn der vertriebene Sparer am 31. Dezember 1944 in dem gleichen Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat wie im Zeitpunkt der Abgabe der Sparerklärung.

## § 3

Als zur Ausstellung von Auszügen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes sowie nach § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 23. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 165 vom 27. August 1952) berechtigt werden weiterhin die in der Anlage bezeichneten Stellen (Treuhandstellen) anerkannt.

## § 4

Nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes

Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546) gilt diese Rechtsverordnung auch im Lande Berlin.

## § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Februar 1953.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Anlage  
(zu § 3)

**Verzeichnis der anerkannten Treuhandstellen**

1. Der Treuhänder des Vermögens aller in die britische Zone ausgewichenen Landschaftlichen Banken sowie des in der britischen Zone befindlichen Vermögens der Central-Landschafts-Bank Berlin, Lüneburg, Bardowickerstr. 6.
2. Der Treuhänder des Vermögens der Schlesischen Landschaftlichen Bank zu Breslau, Hannover, Bödekerstr. 27.
3. Edekabank e. G. m. b. H., Berlin C 2, Hinter dem Gießhause 3.
4. Bayerische Vereinsbank, München, Promenade-str. 14.
5. Karl Schmidt Bankgeschäft, Hof/Saale.
6. Bank der Deutschen Arbeit A. G. Niederlassung Hamburg, Hamburg 36, Schleusenbrücke 1.
7. Deutsche Bank Abteilung Filiale Posen, Berlin-Schöneberg, Bayerischer Platz 9.
8. Commerzbank A. G., Berlin W 35, Potsdamer-str. 125.

**Verordnung  
zur Umsiedlung von Vertriebenen aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen  
in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.**

Vom 13. Februar 1953.

Auf Grund des Artikels 119 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sind 150 000 Vertriebene, vorzugsweise aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen, in die übrigen Länder der Bundesrepublik umzusiedeln, und zwar aus

Bayern	35 000
Niedersachsen	50 000
Schleswig-Holstein	65 000

Vertriebene.

(2) Mit der Verpflichtung zur Unterbringung in Wohnungen und dem Ziel der wirtschaftlichen Eingliederung der arbeitsfähigen Umsiedler haben

Baden-Württemberg	40 500
Bremen	1 500
Hamburg	6 000
Hessen	9 000
Nordrhein-Westfalen	87 000
Rheinland-Pfalz	6 000

Vertriebene aufzunehmen.

(3) Die Aufteilung der in Absatz 2 festgesetzten Länderanteile auf die Abgabeländer bestimmt der Bundesminister für Vertriebene nach Anhören der Länder.

§ 2

Flüchtlingslager im Sinne dieser Verordnung sind Sammelunterkünfte, in die Vertriebene vorübergehend bis zu ihrer Unterbringung in einer Wohnung eingewiesen sind. Notwohnungen im Sinne dieser Verordnung sind Unterkünfte, die nach Art ihrer Ausführung nicht zum dauernden Wohngebrauch bestimmt sind; das sind Wohnungen namentlich in Behelfsheimen, Wohnbaracken, Wohnlauben, Resten zerstörter Gebäude, Niessenhütten, Bunkern und Kellergeschossen.

§ 3

(1) Von den auf die Aufnahmeländer entfallenden Umsiedleranteilen sind mindestens 20 vom Hundert

durch Nachführung von solchen Familien zu erfüllen, die nicht in Flüchtlingslagern und Notwohnungen untergebracht sind.

(2) Die Länder können vereinbaren, auch andere Personengruppen als Vertriebene in die Umsiedlung einzubeziehen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Vertriebene.

§ 4

(1) Die Beteiligung an der Umsiedlung ist freiwillig. Sie erfolgt auf Antrag des Umsiedlungswilligen und setzt die Annahme zur Umsiedlung voraus.

(2) Ein Vertriebener, der in einem Abgabeland seiner Berufsausbildung entsprechend wirtschaftlich eingegliedert ist, kann zur Umsiedlung nur angenommen werden, wenn zwingende gesundheitliche Gründe die Umsiedlung notwendig machen.

(3) Ein Vertriebener kann von der Annahme zur Umsiedlung nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er wirtschaftlich nicht mehr eingliederungsfähig ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die gemäß § 3 in die Umsiedlung einbezogenen Personen.

§ 5

(1) Bei der Auswahl zur Umsiedlung wirken die Flüchtlingsverwaltungen des Abgabelandes und des Aufnahmelandes gleichberechtigt zusammen. Die Umsiedlungsverpflichtung ist aus dem Kreis der Antragsteller zu erfüllen.

(2) Die Annahme zur Umsiedlung ist den Umsiedlern bei der Auswahl schriftlich zu bestätigen.

§ 6

Zur Umsiedlung angenommene Vertriebene, die sich bereits in einem Aufnahmeland befinden, werden erst bei Nachführung ihrer im Antrag aufgeführten Familienangehörigen auf die Umsiedlungsverpflichtung angerechnet. Dies gilt entsprechend für die gemäß § 3 in die Umsiedlung einbezogenen Personen.

§ 7

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Verteilung der Bundesmittel, die für den Bau der Umsiedlerwohnungen bereitgestellt sind, im Rahmen der verfügbaren sonstigen Finanzierungsmittel mit Zustimmung des Bundesrates die Termine, bis zu denen die Umsiedler auszuwählen sind und bis zu denen die Umsiedlung durchzuführen ist, zu bestimmen.

§ 8

Von den Kosten der Umsiedlung werden die Kosten bis zum Reiseziel vom Abgabeland und die weiteren Kosten vom Aufnahmeland nach Maßgabe

des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779) verrechnet.

§ 9

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Einzelweisungen in den Fällen zu erteilen, in denen sich die Länder über die Annahme zur Umsiedlung nicht einigen.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Februar 1953.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Vertriebene  
Dr. Lukaschek

**Anordnung  
über die Ernennung und Entlassung  
von Beamten der Bundesfinanzverwaltung.**

Vom 4. Februar 1953.

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 4 b 1 bis A 11 und der entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten

dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes für seinen Geschäftsbereich,

den Oberfinanzpräsidenten für ihren Geschäftsbereich und

dem Präsidenten der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein für seinen Geschäftsbereich.

Zur Ernennung zu planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 4 b 1 und A 4 c 2 bedarf es meiner vorherigen Zustimmung.

II.

Den Präsidenten des Bundesfinanzhofs ermächtige ich widerruflich, die planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 4 b 1 bis A 11 und die entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten seines Geschäftsbereichs zu ernennen und zu entlassen.

Bonn, den 4. Februar 1953.

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Zweite Verordnung über Zollsatzänderungen.**

Vom 19. Februar 1953.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

## § 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend näher bezeichneten Waren werden wie folgt geändert:

Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes
1	aus 2825	Ätzkali, chemisch rein, mit einem Chlorgehalt von mehr als 0,001 % Cl, aber nicht mehr als 0,002 % Cl	15 v10	2
2	2879	aus E — Kaliumpermanganat .....	15	frei
3	aus 2884	Künstlich radioaktive Isotope von chemischen Elementen, vom 1. Oktober 1951 an .....	40	frei
4	2954	A — Tetraäthylblei, vom 1. Juli 1952 an .....	25	frei
5	2956	aus I — Vitamin B 12, vom 1. Juni 1952 an .....	25	frei
6	2957	aus E — Cortison und gonadotropes Hormon .....	25 v18	5
7	3003	aus C — Aureomycin, Terramycin, in anderen Packungen als Ampullen oder Kapseln .....	18	frei
8	aus 3212	Perlenessenz, vom 1. Oktober 1951 an .....	25 v20	5
9	3601	Schießpulver .....	25	frei
10	3826	A — Äthylfluid, vom 1. Juli 1952 an .....	30	frei
		aus B — Tieröl (Hirschhornöl und Dippels Tieröl) .... Verbesserer für Schmieröl oder Schmiermittel (sog. Additives), zur Vermischung mit Schmieröl oder Schmiermitteln unter Zollsicherung .....	30	frei
11	3902	aus D — Polyvinylchlorid, vom 1. Oktober 1951 bis 30. Juni 1952 .....	25	frei
12	3903	F — 1 — Äthylzellulose, vom 1. Januar 1953 an	zollfrei bis 31. 12. 1952, 20 vom 1. 1. 1953 an	frei
13	aus 4205	Sämischgares Fensterputzleder, dessen Ränder, auch an allen Seiten, unregelmäßig beschnitten sind, vom 20. August 1952 bis 31. März 1953 ...	20	10
14	4302	C — Abfälle von gegerbten und zugerichteten Pelzfellen (z. B. Köpfe, Klauen und Schwänze), nicht genäht .....	10	frei
15	4701	aus B — 2 — a — 2 — ungebleichter Natronzellstoff	10 v9	2

Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes
16	4801	aus D — 2 — b — Anderweit weder genannte noch in- begriffene Maschinenpappe aus min- destens fünf verschiedenartigen Lagen durch Gautschen, ohne Verwendung von Stroh- oder Kraftpapier oder solcher Pappe hergestellt, in Rollen eingehend:  vom 1. Oktober 1951 bis 4. Sep- tember 1952 .....	18 v16	3 jedoch minde- stens f. 100 kg 4 DM
		vom 5. September 1952 an zur Her- stellung von Bauplatten mit Gips- kern und Auflagen aus Pappe, unter Zollsicherung .....	18 v16	3 jedoch minde- stens f. 100 kg 4 DM
17	aus 4907	Banknoten, Stempelpapier, Aktien, Schuldverschrei- bungen und andere Wertpapiere, mit Ausnahme von Wertpapieren, die auf deutsche Währung lauten, im Zollausland gedruckt und zur Ausgabe im Gel- tungsbereich des Zolltarifs bestimmt sind .....	20	frei
18	aus 5906	Kokosgarne, ein- oder zweifach, nicht geglättet, vom 1. Oktober 1951 an .....	18	frei
19	6813	aus B — Fäden aus Asbest, mit Stahldrahtseele, auch in Verbindung mit Spinnstoffen, vom 1. Ok- tober 1951 an .....	35	7
		Fäden aus Asbest, in Verbindung mit Spinn- stoffen, vom 1. Oktober 1951 an .....	35	23
20	7011	Offene unfertige Glaskolben ohne Ausrüstung für elektrische Lampen, Röhren oder ähnliche Waren	25	18
21	7019	aus B — Nachahmungen von Edelsteinen, vom 1. Ok- tober 1951 an .....	20	frei
22	8434	aus F — Matrizenprägemaschinen, Stereotypieapparate für Rotations- und Flachstereotypie, Klischee- bearbeitungsmaschinen, Setzschiffe zur Auf- nahme der gesetzten Zeilen .....	15	6
23	8529	aus C — Kohlen für Elektrolyse, mit einem Stückgewicht von 40 kg bis 100 kg .....	17 v15	frei

§ 2

Die Verordnung über Zolländerungen vom 10. Ok-  
tober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 855) wird wie folgt  
geändert:

1. In Nr. 20 — Tarifnr. 2802 (Nichtmetalle) — er-  
hält die Anmerkung folgende Fassung:

Anmerkung.

Phosphor, weißer und roter (Abs. E):

bis 28. Februar 1953 .....

frei

vom 1. März 1953 an .....

20

2. In Nr. 21 — Tarifnr. 2813 (Phosphorsäureanhydrid usw.) — erhält die Anmerkung folgende Fassung:
- |   |      |
|---|------|
| Anmerkung.                                    |      |
| Phosphorsäureanhydrid vom 1. März 1953 an ... | 20   |
| Phosphorsäuren:                               |      |
| bis 28. Februar 1953 .....                    | frei |
| vom 1. März 1953 an .....                     | 20   |
3. In Nr. 34 — Tarifnr. 2885 (Salze usw. des Thoriums usw.) — ist in der Anmerkung in der vorletzten und letzten Zeile der Textspalte „ , in festem Zustand“ zu streichen.
4. In Nr. 46 — Tarifnr. 3003 (Arzneiwaren usw.) — ist in der Anmerkung 2 in der Textspalte „Chloromycetin,“ zu streichen.
5. In Nr. 52 — Tarifnr. 4801 (Maschinenpapier usw.) — ist in der Anmerkung 5 (Druckpapier usw.) in den letzten Zeilen der Textspalte hinter „60 g“ anstelle von „und“ ein Beistrich zu setzen und in der letzten Zeile vor „(aus Abs. K 2 c)“ einzufügen:  
„und mit Wasserlinien, deren Abstand voneinander 5 cm oder weniger beträgt, wobei das Höchstmaß des Abstandes um  $\frac{1}{2}$  cm überschritten werden darf...“

## § 3

Nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

## § 4

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Februar 1953.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Der vorliegenden Nummer liegt das

**„Amtsblatt  
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“**

Nr. 2 — Ausgabe in deutscher Sprache —

bei.

Bestellungen auf Bezug im Abonnement sind an den

Verlag des Bundesanzeigers, Köln 1, Postfach  
zu richten.